

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. Juli 1985

2980. Nutzungsplanung Wallisellen (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 2979/1984 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Wallisellen. Mit Beschluss vom 23. April 1985 ergänzte die Gemeindeversammlung den Zonenplan und erliess einen Waldabstandslinienplan für das Hochrütiwäldchen.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 22. Mai 1985 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. Juli 1985 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Wallisellen ersucht deshalb mit Schreiben vom 31. Mai 1985 um die Genehmigung der Vorlage.

Die einzelnen Teile geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die Gemeinden Dübendorf und Wallisellen haben einen Kredit für die Verlängerung des S-Bahn-Tunnels Föhrlibuck bewilligt. Damit soll die zusammenhängende Grünfläche zwischen Wallisellen und Dübendorf besser geschützt werden. Um dies auch in raumplanerischer Hinsicht abzustützen, beschloss die Gemeindeversammlung Wallisellen am 23. April 1985 die Einzonung des bisher in der Landwirtschaftszone gelegenen Gebietes in die Freihaltezone.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der kommunalen Nutzungsplanung wurde die Gemeinde Wallisellen eingeladen, auch für das bei den Sportanlagen gelegene Hochrütiwäldchen Waldabstandslinien festzusetzen. Dies ist nun mit dem zur Genehmigung vorliegenden Waldabstandslinienplan erfolgt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Wallisellen vom 23. April 1985 betreffend Ergänzung des Zonenplans im Gebiet Föhrlibuck sowie Festsetzung eines Waldabstandslinienplans für das Hochrütiwäldchen wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. Juli 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi